

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 27. September 2002 beschlossen:

Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter“

(RL-BA 1977, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 14. Dezember 1977, 31. Mai 1989, 24. März 1990, 30. März 1991, 14. Februar 1993, 24. Oktober 1993, 23. März 1994, 10. Februar 1995, 29. Juni 1995, 8. Oktober 1997, 13. Oktober 1998 [berichtigt am 7. Dezember 1998], 22. April 1999, 28. September 1999, 12. April 2000, 10. April 2001 und 27. September 2001), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft treten:

Eingefügt wird § 9c, der lautet wie folgt:

- (1) Der Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Bestimmungen des GUG berechtigt, eine Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuches durchzuführen.
- (2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Abfragen des Personenverzeichnisses des Grundbuches nach Maßgabe der Bestimmungen des § 42c RL-BA durchzuführen.

Eingefügt wird § 42c, der lautet wie folgt:

- (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Abfrage des Personenverzeichnisses des Grundbuchs im Auftrag einer Person über die diese selbst betreffenden Eintragungen die Identität des Auftraggebers festzustellen. Bei Erteilung des Auftrages durch einen Vertreter hat sich der Rechtsanwalt die Bevollmächtigung nachweisen zu lassen, wobei bei berufsmäßigen Parteienvertretern die Berufung auf die erteilte Vollmacht genügt (§ 30 Abs 2 ZPO).
- (2) Der Rechtsanwalt hat über die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs Aufzeichnungen zu führen, die folgende Angaben zu enthalten haben:
 - a) Datum der Abfrage,
 - b) Vor- und Zuname der abgefragten Person,
 - c) Hinweis auf den betreffenden Kanzleiakt, gegebenenfalls den Gerichtsakt, den einzeln erteilten Auftrag, die Art der Feststellung der Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Rechtsanwalt hat die Aufzeichnungen gemäß Abs 2 mindestens drei Jahre hindurch aufzubewahren.

Art XV Z 4 lautet nunmehr wie folgt:

4. sich im Verkehr mit Gerichten des elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen und auf allen Schriftstücken den ADVM-Code anzuführen;

Angefügt wird Art XV Z 5, der lautet wie folgt:

5. im gerichtlichen Verfahren bei Schluß der mündlichen Streitverhandlung ein Duplikat der Kostennote dem Gegenvertreter auszufolgen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 2. Oktober 2002.